

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: vnl-klima@bafu.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024 (CO2-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024 (CO2-Verordnung).

Die aeesuisse unterstützt insbesondere die Neuerung, dass die Kantone eine Meldepflicht für Wärmeerzeugungsanlagen vorsehen (**Art. 16a**). Die Verbesserung der Datenlage über die Heizungsbestände in den Kantonen ist zentral als zukünftige Entscheidungsgrundlage. Wichtig ist, dass die Meldepflicht auf die einfachste mögliche Weise erfolgt, damit keine Mehrbelastung entsteht. Die Meldepflicht soll nach Möglichkeit harmonisiert in den Kantonen eingeführt und digital abgewickelt werden.

Ebenso begrüßen wir die Einführung eines Mindestbeitrags bei der Bestimmung des Ergänzungsbeitrags (**Art. 104a**). Der neue Mechanismus unterstützt die Planbarkeit der kantonalen Budgets. Gleichzeitig bleibt ein leistungsabhängiger Anreiz bestehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Wege gesucht werden müssen, um nicht abgeholte Mittel aus der Teilzweckbindung der CO2-Abgabe wieder zurück in die Förderprogramme fließen zu lassen.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit rund 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Antrag – Art. 5a – Programme

¹ Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:

- b. in der Programmbeschreibung eine **Technologiebereich** festgelegt wird und alle Projekte diesem **Technologiebereich angehören oder, sofern die Umsetzung des Programms dies erfordert, in der Programmbeschreibung unterschiedliche Technologiebereiche festgelegt werden und alle Projekte jedem dieser Technologiebereiche angehören** einsetzen;

Begründung des Antrags:

Die Begrenzung auf eine Technologie pro Programm wird mit dem unverhältnismässigen Mehraufwand begründet, der durch die Kombination sehr unterschiedlicher Technologien in einem Programm entstünde. Dem gegenüberzustellen ist ein bedeutender Mehraufwand aufgrund von Duplikationen, wenn bestehende Programme, die verwandte Technologien beinhalten (z.B. Luft-Wasser- und Sole-Wasser-Wärmepumpen), neu in unterschiedliche Programme aufgeteilt werden müssten. Der Begriff der «Technologie» ist überdies zu unscharf. Ab wann gelten zwei Technologien als unterschiedlich? Handelt es sich beispielsweise bei Luft-Luft-Wärmepumpen um eine andere Technologie als bei Luft-Wasser-Wärmepumpen?

Zielführender wäre, sich an den 20 Technologiebereichen zu orientieren, denen die Geschäftsstelle Kompensation des BAFU aktuell Programme und Projekte zuordnet. Damit liesse sich gewährleisten, dass Programme nicht «sehr unterschiedliche» (EB, S. 17) Technologien umfassen, sich präzise Aufnahmekriterien in ein Programm formulieren lassen und der befürchtete unverhältnismässige Mehraufwand bei der Prüfung nicht entsteht. Die zulässigen Technologiebereiche könnten bei Bedarf im Anhang zur Verordnung explizit aufgeführt werden.

Selbst eine solche Ausrichtung auf Technologiebereiche erweist sich aber in gewissen Fällen als zu eng gefasst, weil manche Programme sinnvollerweise unterschiedliche Technologiebereiche kombinieren. Zum Beispiel sollte ein Programm zur Markteinführung klimafreundlicher Klimaanlage sowohl das Element der Energieeffizienzsteigerung durch die Substitution beinhalten wie auch die Zerstörung der Kühlmittel aus den ersetzten Anlagen. Bei einer Aufteilung in zwei eigenständige Programme würde etwa deren Beurteilung in Bezug auf ihre finanzielle Zusätzlichkeit anders ausfallen. In der Praxis müsste ein steter Abgleich zwischen den aufgeteilten Programmen stattfinden, was unnötigen Mehraufwand bei allen Beteiligten verursachen würde.

Antrag – Art. 17c^{bis} – Schweres Fahrzeug

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende ~~schwere Fahrzeuge~~ **alle Fahrzeuge nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben i und f VTS.**

Rest streichen

Begründung des Antrags:

Ein Schlupfloch für 4x2 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht geringer als 16 Tonnen lehnen wir ab.

Antrag – Art. 26c – Erleichterungen bei rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugen für die Jahre 2025 und 2030

Ganzer Artikel streichen

Begründung des Antrags:

Diese Aufweichung und unnötige Ungleichbehandlung mit PKWs lehnen wir ab.

Antrag – Art. 41 – Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

¹ Ein Betreiber von Anlagen nach Artikel 40 Absatz 1 kann jeweils bis zum 1. Juni beantragen, dass er mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wird, wenn die Treibhausgasemissionen der Anlagen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen **er glaubhaft nachweisen kann, die Treibhausgasemissionen der Anlagen durch eine oder mehrere Massnahmen dauerhaft unter 25'000 Tonnen CO₂eq pro Jahr zu senken.**

Begründung des Antrags:

Betreiber von Anlagen, die eine Tätigkeit nach Anhang 6 neu aufnehmen wollen, können die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS mit sofortiger Wirkung beantragen, wenn sie glaubhaft nachweisen, dass die Treibhausgasemissionen der Anlagen dauerhaft weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen werden (siehe Abs. 1bis).

Durch den Antrag, dass Firmen, welche zur Teilnahme am Emissionshandelssystem verpflichtet sind, und durch eine einschlägige Massnahme ihre CO₂-Emissionen glaubhaft und dauerhaft unter den Schwellenwert von 25'000t CO₂ senken, per sofort austreten dürfen, wird einer Ungleichbehandlung zwischen Betreiber von bestehenden und neu aufgenommenen Anlagen entgegengewirkt.

Antrag – Art. 89 – Kompensationssatz

² Der Kompensationssatz im Inland beträgt ab dem Jahr 2025 mindestens 42 **18** Prozent.

³ Der Kompensationssatz beträgt insgesamt:

- a. für das Jahr 2025: 25 Prozent;
- b. für das Jahr 2026: 30 Prozent;
- c. für das Jahr 2027: 35 Prozent;
- d. für das Jahr 2028: 40 Prozent;
- e. für das Jahr 2029: 45 Prozent;
- f. für das Jahr 2030: 50 Prozent.
- g. für das Jahr 2031: 55 Prozent**
- h. für das Jahr 2032: 60 Prozent**
- i. für das Jahr 2033: 65 Prozent**
- j. für das Jahr 2034: 70 Prozent**
- k. für das Jahr 2035: 75 Prozent**

Begründung des Antrags:

Abs. 2: Die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure stellt einen wichtigen Hebel zur Entwicklung von Klimaschutzprojekten in der Schweiz dar – vorausgesetzt, dass eine ambitionierte inländische Zielsetzung vorgegeben wird. Der bisherige Kompensationssatz von 15 Prozent soll daher nicht gesenkt, sondern erhöht werden.

Abs. 3: Für den Betrieb von Kompensationsprojekten ist die Planungssicherheit bezüglich der Abnahme von Bescheinigungen entscheidend. Ohne diese Langfristigkeit sind Entwicklung und Betrieb von Kompensationsprojekten nicht attraktiv. Um dies sicherzustellen, ist es ausschlaggebend, dass der Kompensationssatz für Treibstoffe mindestens fünf bis zehn Jahre im Vorhinein definiert wird. Ohne diese Perspektive wird das Instrument nicht die gewünschte Wirkung entfalten, da das Entwickeln neuer Kompensationsprojekte nicht attraktiv genug, und die laufenden Schweizer Klimaschutzprogramme zwischen 2025 und 2030 eingestellt oder zurückgefahren werden müssten. Es würde sich folglich ein schädliches Stop-and-Go in der Förderung von Klimaschutzaktivitäten einstellen. Der vorgeschlagene Erhöhungspfad des Kompensationssatzes bis 2035 würde die dringend benötigte Planungssicherheit gewährleisten und sicherstellen, dass das Instrument der Kompensationspflicht einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann.

Antrag – Art. 112 – Förderberechtigung

³ Die Beiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten von Projekten nach Absatz 1 und höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten von Projekten nach Absatz 2; die anrechenbaren Investitionskosten werden in den Anhängen 12 und 12a festgelegt.

Begründung des Antrags:

Wir begrüßen die Einführung eines neuen Förderinstrumentes für die indirekte Nutzung von Geothermie (Art. 112 Abs. 2), das besser auf die geologische Realität der Schweiz und die dort bestehenden Unsicherheiten abgestimmt ist. Wir bedauern jedoch, dass die indirekte Nutzung weiterhin als „gescheitert“ angesehen wird, obwohl sich eine indirekte Nutzung je nach Kontext als die effizienteste Lösung erweist und gefördert werden sollte. Die COPs von Wärmepumpen sind bei Ressourcen mit 30-60°C höher als bei 5°C (See) oder 15°C (Kläranlagen), die heute die Hauptalternativen für die kurz-/mittelfristige Versorgung durch Fernwärme sind (z.B. in Genf, Lausanne, Bern oder Biel). Ohne eine 60-prozentige Bohrsubvention werden hydrothermale Projekte in 1'000-1'500m Tiefe heute schlicht nicht realisiert und erlauben weder eine bessere Kenntnis unseres Untergrunds noch die Nutzung dieser CO₂-neutralen Bandenergie, die es ermöglicht, grosse Mengen fossiler Energieträger zu ersetzen.

Aus diesen Gründen sollte der Betrag für eine indirekte Nutzung identisch zur direkten Nutzung bei höchstens 60% liegen und nicht auf höchstens 40% begrenzt sein.

Antrag – Art. 113a – Reihenfolge der Berücksichtigung

² Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE zunächst die am weitesten fortgeschrittenen Projekte zur direkten Nutzung. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das vollständige Gesuch am frühesten eingereicht wurde. Erst danach werden die Mittel für Projekte zur indirekten Nutzung eingesetzt.

Begründung des Antrags:

Artikel 113a sieht vor, dass die Zuschüsse vorrangig an die am weitesten fortgeschrittenen direkten Projekte vergeben werden. Wir beantragen die Konkretisierung des Begriffs „fortgeschritten“ und seiner Messung. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum Projekte zur indirekten Nutzung in diesem Rahmen gegenüber Projekten zur direkten Nutzung benachteiligt werden sollten.

Antrag – Art. 113c – Förderberechtigung

¹ Förderberechtigt sind Neuanlagen oder erhebliche Erweiterungen von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, die durch die Vergärung von Biomasse Gas produzieren und dieses weiter zu Biomethan aufbereiten.

² Als Neuanlagen gelten:

- a. Anlagen, die erstmalig an einem Standort erstellt werden sowie Anlagen, die eine bestehende Anlage umfassend ersetzen;
- b. bestehende Anlagen, die von der Stromproduktion **vollständig oder teilweise** auf die Biomethanproduktion umgerüstet werden.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Die explizite Fokussierung der Förderung auf Biomethananlagen wird ausdrücklich begrüsst. Zum einen entspricht sie dem erklärten Willen des Gesetzgebers (Motion Wismer 22.3193 «Biogasanlagen sollen ihr Gas als Biomethan verkaufen können.»). Zum anderen fokussiert die Förderung so auf eine bewährte Technologie, die im Förderzeitraum 2025-2030 unmittelbar umgesetzt werden kann und zur Erschliessung des grossen Hofdüngerpotentials in der Schweiz beiträgt.

Abs. 2: Im Erläuternden Bericht wird Art. 113c Abs. 2 dahingehend präzisiert, dass ausschliesslich bestehende Anlagen, die *vollständig* auf die Biomethanproduktion umgerüstet werden, als Neuanlagen gelten und folglich Fördermittel beanspruchen können. Je nach Standortbedingungen einer Anlage ziehen Projektanten aber auch eine teilweise Umrüstung in Betracht. Bei den oftmals peripher gelegenen landwirtschaftlichen Biogasanlagen bietet es sich bspw. an, die Wärmeversorgung der Gesamtanlage über das bereits bestehende WKK-Modul sicherzustellen. So kann der Wärmeeigenbedarf effizient mit erneuerbarer Energie gedeckt werden, der gleichzeitig anfallende Strom wiederum kommt dem landwirtschaftlichen Betrieb zugute. Solche sinnvollen Anlagenkonzepte sollten ebenfalls förderwürdig sein.

Antrag – Art. 113d – Förderbeitrag

¹ Die Höhe der Förderung bei Neuanlagen bestimmt sich nach der Kapazität der Aufbereitungsanlage in Nm³ Biomethan pro Stunde und beträgt:

- a. bis 99 **100** Nm³ Biomethan/h: ~~8000~~ **16 000** Franken pro Nm³ Biomethan/h;
- b. von 94 **101**– 400 Nm³ Biomethan/h: 5000 Franken pro Nm³ Biomethan/h
- c. ab 401 Nm³ Biomethan/h: 2000 Franken pro Nm³ Biomethan/h

²⁻³ ...

⁴ ~~Abwasserreinigungsanlagen und Anlagen nach Artikel 113c Absatz 2 Buchstabe b erhalten 15 Prozent der Förderbeiträge gemäss Absatz 1 und 2.~~

^{4bis} **(neu) Die Förderung von Anlagen nach Artikel 113c Absatz 2 Buchstabe b beträgt 15 Prozent der tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Investitionskosten.**

⁵ ...

⁶ Gesuche mit einem Beitrag von unter ~~100 000~~ **50 000** Franken werden nicht berücksichtigt.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Die vorgeschlagenen Förderbeiträge begünstigen die Finanzierung von landwirtschaftlichen Biomethananlagen und erleichtern insbesondere die Kreditaufnahme. Sie stellen aber keinen «Game Changer» hinsichtlich eines Zubaus solcher Anlagen dar. Dafür wirken sich die Förderbeiträge zu geringfügig auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage über die Amortisationszeit von 20 Jahren aus (umgerechnet ca. 0.5 bis 1.5 Rp. / kWh). Eine deutliche Erhöhung der Förderung ist notwendig, damit der Investitionsanreiz die beabsichtigte Wirkung entfaltet. Eine Anpassung der Förderbeiträge im tiefsten Leistungsbereich würde insbesondere die Realisierung von landwirtschaftlichen Biomethananlagen unterstützen, die mehrheitlich Hofdünger vergären und somit Klimaschutzleistungen im Sinne des CO₂-Gesetzes erbringen. Zwecks Vereinfachung der Rechtsgrundlage sind zudem die Abgrenzungen der Leistungsbereiche gemäss Art. 113d Abs. 1 und Abs. 2 zu vereinheitlichen: Die Schwelle zwischen der tiefsten und der mittleren Leistungsbereiche soll sowohl bei Neuanlagen wie auch bei erheblichen Erweiterungen bei 100 Nm³ gesetzt werden.

Abs. 4 / ^{4bis}: Die Umrüstung einer bestehenden Anlage von der Strom- auf die Biomethanproduktion ist nicht nur mit der Installation einer Aufbereitungsanlage, sondern mit diversen weiteren Anpassungs- und Erneuerungskosten verbunden. Damit die Förderung auch für umrüstende Anlagen eine Anreizwirkung entfaltet, sollte sie sich anteilmässig an den effektiven Kosten orientieren.

Abs. 5: Die klar geregelte Aufteilung des Förderbeitrags, sofern Produktions- und Aufbereitungsanlage in unterschiedlichem Besitz ist, schafft Rechtsicherheit und ist begrüssenswert.

Abs. 6: Die Mindestschwelle für die Berücksichtigung von Gesuchen sollte etwas tiefer angesetzt sein, damit sämtliche sinnvollen Anlagenkonzepte Berücksichtigung finden. Insbesondere Anlagen, die umgerüstet oder erweitert werden, laufen andernfalls Gefahr, von der Förderung ausgeschlossen zu sein.

Antrag – Anhang 3 – Emissionsverminderungen oder Erhöhung der Senkenleistungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen erzielt werden durch:

- f. ~~Strom als Brennstoffersatz für Prozesswärme; ausgenommen ist die Verwendung in Wärmepumpen oder wenn die Herkunft des verwendeten Stroms aus erneuerbaren Energiequellen garantiert wird;~~

Begründung des Antrags:

Aus Mangel an Alternativen zur Elektrifizierung für die Dekarbonisierung von Hochtemperatur-Prozesswärme soll dieser Absatz gestrichen werden. Die Europäische Union verfolgt die Elektrifizierung von industriellen Prozessen, wie dies zum Beispiel die unlängst veröffentlichte Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 DER KOMMISSION vom 30. Januar 2024 zeigt:

(9) Zur Schaffung von Anreizen für die Elektrifizierung industrieller Prozesse, um die Emissionen aus solchen Prozessen erheblich zu verringern, müssen die Vorschriften über die Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom abgeschafft werden. Folglich sollten hochgradig oder vollständig elektrifizierte Prozesse, die unter das EU-EHS fallen, ebenso von der kostenlosen Zuteilung profitieren wie Prozesse mit hohen Direktmissionen. Daher sollte die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate für Anlagen, die unter dieselbe Benchmark fallen, unabhängig vom Anteil der direkten und der indirekten Emissionen festgelegt werden.

Antrag – Anhang 12a

Anhang 12a ist zu streichen, während bestimmte Elemente aus den Ziffern 1 und 2 teilweise in Anhang 12 integriert werden.

Begründung des Antrags:

Anhang 12a verkompliziert die Verfahren im Falle einer indirekten Nutzung von geothermischen Ressourcen aufgrund der Unmöglichkeit einer direkten Verwertung sehr. Es sollte in Betracht gezogen werden, bereits in den Planungsphasen des Projekts zur direkten Nutzung eine Alternative zur teilweisen oder sogar vollständigen indirekten Nutzung der Geothermie einzubeziehen. Auf diese Weise könnte ein Projekt gegebenenfalls weiterverfolgt werden, ohne eine zu lange „Stand-by“-Phase in Kauf nehmen zu müssen, die der Dynamik des Projekts abträglich wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer